



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BMF: Weitere Antworten zur Abgeltungsteuer

07.04.2009

Das BMF hat mit Schreiben vom 1.4.2009 (IV C 1 - S 2000/07/0009) weitere Anwendungs- und Zweifelsfragen zur Einführung einer Abgeltungsteuer erläutert. Dies erfolgt als Antwort auf Fragen der Kreditverbände.

Ersatz-Bemessungsgrundlage mit Stückzinsen und Zwischengewinnen

Die Ersatz-Bemessungsgrundlage gilt bei Veräußerungen zum Tragen, wenn sich der Steuerabzug wegen nicht bekannter Anschaffungskosten nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung bemisst (§ 43a Abs. 2 S. 7 und 13 EStG). Beim Verkauf von Rentenpapieren gehören die Stückzinsen zu den Einnahmen aus der Veräußerung.

Einnahmen aus Verkauf Rentenpapier	10.000
+ vereinnahmte Stückzinsen	2.000
gesamte Einnahmen aus der Veräußerung	12.000
davon 30 % Ersatz-BMG für Steuerabzug.	3.600

Bei Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen ist der Zwischengewinn im Rücknahmepreis enthalten; er unterliegt als laufender Ertrag dem Steuerabzug (§§ 7 Abs. 1 Nr. 4, 2 Abs. 1 InvStG). Korrekturposten bei der Veräußerungsgewinnermittlung kommen bei Anwendung der Ersatz-BMG nicht in Betracht.

Zwischengewinn unterliegt dem Steuerabzug	1.000
Rücknahmepreis Fondsanteil (incl. Zwischengewinn)	10.000
davon 30 % = Euro Ersatz-BMG	3.000



Thesaurierender Auslandsfonds

Handelt es sich um einen ausländischen Thesaurierungsfonds, ist Abgeltungsteuer zum einen auf die Ersatzbemessungsgrundlage (30 % des Veräußerungserlöses) und zum anderen aus den seit 1994 akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträgen vorzunehmen. Ohne Anwendung der Ersatz-BMG wird die Doppelbesteuerung dadurch vermieden, dass der Veräußerungserlös um die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern ist (§ 8 Abs. 5 S. 3 InvStG).

Bei Ansatz der Ersatz-BMG soll eine Doppelbesteuerung vermieden werden. Daher wird nicht beanstandet, wenn der Steuerabzug sowohl im Depotfall als auch beim Tafelgeschäft nur vom jeweils höheren Betrag (Ersatz-BMG oder akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag seit 1994) vorgenommen wird. Daneben unterliegt auch hier der Zwischengewinn als laufender Ertrag dem Steuerabzug."

Transaktionskostenanteil bei Beratungsverträgen

Bei Vermögensverwaltungsverträgen werden 50 % der "all-in-fee" als Obergrenze für den Ansatz des abzugsfähigen Transaktionskostenanteils anerkannt (BMF 5.8.2008, IV C 1 - S 2000/07/0009). Diese Regelung gilt auch für so genannte Beratungsverträge, in denen die von Seiten des Kreditinstituts empfohlenen Wertpapiertransaktionen jeweils unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kunden stehen. Sofern bei beiden Vertragsvarianten eine "all-in-fee" vereinbart wird, die auch die Transaktionskosten mit entgelten soll, besteht sachlich keine Rechtfertigung, diese Verträge unterschiedlich zu behandeln.

Heirat

Ehegatten können nur einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen. Haben Ehegatten bereits vor dem Zeitpunkt ihrer Eheschließung einzeln Freistellungsaufträge erteilt, gilt für das Jahr der Eheschließung, dass eine rückwirkende Erstattung bereits einbehaltenen Zinsabschlags aufgrund des gemeinsamen Freistellungsauftrages nicht zulässig war.

Eine rückwirkende Erstattung bereits einbehaltener Kapitalertragsteuer ist jedoch ab 2009 unter der Abgeltungsteuer im Jahr der Eheschließung möglich. Damit werden Veranlagungsfälle vermieden.

Interbankenprivileg

Nach § 7 Abs. 4 InvStG hat ein inländischer Spezialfonds grundsätzlich den Kapitalertragsteuerabzug insbesondere auf thesaurierte Zinsen, Mieten und ausländische Dividenden vorzunehmen. Dabei sind bei inländischen Spezialfonds auch die in § 44a EStG geregelten Abstandnahmeregelungen zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 1 InvStG). Darüber hinaus ist der Steuerabzug nach § 7 Abs. 4 InvStG außerdem nicht vorzunehmen, wenn ein inländisches Kreditinstitut Anleger eines Spezialfonds ist. Das Absehen vom Steuerabzug erfolgt dabei aber nicht durch Freistellung sondern im Wege der Erstattung unter sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 5 InvStG.



Kanadische Income Trusts

Da in den über den Trust erzielten Einkünften auch teilweise oder sogar ausschließlich Einkünfte enthalten sein können, bei denen keine Anrechnung erfolgen kann, ist im Rahmen der Abgeltungsteuer von der Anrechnung kanadischer Quellensteuer abzusehen. Den Anlegern verbleibt die Möglichkeit, diese Anrechnung im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer zu erlangen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.